§ 1 Nennbetrag

Diese Emission der Stadtsparkasse Düsseldorf (die **"Emittentin"**) im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 (in Worten Fünf Millionen) ist eingeteilt in 100 Hypotheken-Pfandbriefe im Nennbetrag von je EUR 50.000,00 (der **"Nennbetrag"**).

§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

Bei dieser Emission der Stadtsparkasse Düsseldorf handelt es sich um Inhaberpfandbriefe (die "**Schuldverschreibungen**"), Reihe HYP 02

Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000A1CRM63 und die WKN A1CRM6.

§ 3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die "Globalurkunde") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main (die "Clearstream Banking AG"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin sowie des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungsinhaber**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

§ 4 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in EURO (die "Maßgebliche Währung") begeben.

§ 5 Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen

§ 6 Kündigungsrecht der Emittentin

Die Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 7 Verzinsung

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 12.11.2009 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,125 %.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 12.11. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 12.11.2010 und beläuft sich auf 3,125 % je Schuldverschreibung im Nennbetrag von Euro 50.000,00. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 9 enthaltenen Bestimmungen.

(2) Zinslauf

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Endfälligkeitstag vorausgeht, Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹ verzinst.

(3) Berechnung des Zinsbetrags

Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf den Nennbetrag angewendet wird, diese Summe mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der Maßgeblichen Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(4) Zinstagequotient

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum

- 1. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in der relevanten Periode ab dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich desselben) bis zum relevanten Zahlungstag (ausschließlich desselben) (der "**relevante Zeitraum**") kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des relevanten Zeitraums fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden relevanten Zeitraum geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- 2. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen der relevante Zeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des relevanten Zeitraums fällt, die Summe aus:

der Anzahl der Tage in dem relevanten Zeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der relevante Zeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der

Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem relevanten Zeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt 1.

§ 8 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennbetrags am 12.11.2015 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

§ 9 Zahlungen

Sämtliche gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsinhaber überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern aus den Schuldverschreibungen.

Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder ein Zinszahlungstag ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung bzw. der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung bzw. der Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, werden weder der Zinsbetrag noch die folgenden Zinsperioden (sofern anwendbar) entsprechend angepasst.

"Bankgeschäftstag" steht für einen Tag (außer einem Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Düsseldorf Zahlungen abwickeln.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen werden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und in einem überregionalen Börsenpflichtblatt Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verjährung

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Düsseldorf.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen ersetzt.